

»Soll man Alkohol erst ab 18 Jahren trinken dürfen?«

Diese Frage dient im Heft *Debattieren lernen* (Ausgabe 2011/12) als Beispielthema für die systematische Vorbereitung auf Debatten.

1. Begrifflichkeit

Was ist ›Alkohol‹?

›Alkohol‹ ist der alltagssprachliche Ausdruck für Ethanol (auch: Äthylalkohol, C_2H_5OH / C_2H_6O). Alkohol wird durch den biochemischen Prozess der Vergärung aus kohlenhydrathaltigen Grundstoffen wie zum Beispiel Früchten, Getreide, Zuckerrohr oder Kartoffeln gewonnen. Getränke enthalten Alkohol in unterschiedlicher Konzentration. Der Alkoholgehalt wird in Volumenprozent (Vol.-%) angegeben. Ein Volumenprozent entspricht 0,8 Gramm Alkohol, das heißt: ein Liter Wein mit 12% bis 14% Alkoholgehalt enthält 84 bis 104 Gramm Alkohol, ein Liter Bier mit 5% Alkoholgehalt etwa 40 Gramm Alkohol.

Auf den menschlichen Körper wirkt Alkohol als Zellgift, das Organe und Nervenzellen schädigen kann. Der Konsum von Alkohol führt zu körperlichen und psychischen Reaktionen, die je nach Gewicht, Körperbau und Gewöhnung unterschiedlich in Erscheinung treten. Alkoholkonsum führt beispielsweise zu erhöhtem Puls, Schwindelgefühlen, einer Beeinträchtigung der Koordinierungs- und Sprachfähigkeit und zu Vergiftungserscheinungen wie Erbrechen oder, im Extremfall, Atemstillstand. Alkohol kann aggressiv machen oder zu Depressionen führen. In geringen Mengen führt der Genuss von Alkohol zu gehobener Stimmung, Kontaktfreude und Abbau von Hemmschwellen. Wer regelmäßig Alkohol konsumiert, kann davon abhängig werden.

Die Alkoholkonzentration im Blut wird in Promille angegeben (‰ = g/kg). Wenn zum Beispiel ein 70 kg schwerer Mann einen Liter Wein trinkt, führt das nach einer Stunde zu einem Blutalkoholgehalt von etwa 2,0 Promille. Diese Alkoholmenge wird innerhalb von 10 bis 20 Stunden wieder abgebaut. Dieselbe Alkoholmenge kann bei einer jungen Frau mit geringerem Körpergewicht zu einem deutlich höheren Blutalkoholgehalt führen. Regelmäßiger Alkoholkonsum führt häufig dazu, dass die körperlichen Reaktionen auf Alkohol schwächer ausfallen oder später einsetzen. Unabhängig davon, wie »betrunken« jemand wirkt, sind die körperlichen und psychischen Funktionen unter Alkoholeinfluss immer beeinträchtigt, spätestens ab einer Blutalkoholkonzentration von 1,0 Promille ist die Koordinationsfähigkeit massiv eingeschränkt.

Was heißt ›erst ab 18 Jahren‹?

Was ›erst ab 18 Jahren‹ erlaubt ist, ist vor der Vollendung des 18. Lebensjahrs verboten. Bislang dürfen in Deutschland Jugendliche bereits vor ihrem 18. Geburtstag in bestimmten Grenzen Alkohol trinken. Das Jugendschutzgesetz unterscheidet zwischen Getränken mit hohem Alkoholgehalt wie Wodka oder Cocktails (»Branntwein« und »branntweinhaltige Produkte«) und Getränken mit einem vergleichsweise niedrigen Alkoholgehalt wie Bier, Wein oder Sekt. Branntwein ist für Jugendliche verboten. Ab 14 Jahren dürfen Jugendliche aber in Begleitung ihrer Eltern Bier, Wein und ähnliche Getränke zu sich nehmen, ab 16 Jahren dürfen Jugendliche solche Getränke auch selbstständig kaufen und in der Öffentlichkeit konsumieren. Wenn man Alkohol ›erst ab 18 Jahren‹ trinken dürfte, würden diese Regelungen aufgehoben und durch ein striktes Alkoholverbot für Jugendliche ersetzt.

Was heißt ›trinken dürfen‹?

›Trinken dürfen‹ heißt, das Recht haben, alkoholhaltige Getränke einzunehmen. Im Unterschied zu anderen Drogen wird Alkohol ausschließlich flüssig konsumiert, und zwar geschluckt, meist als Bestandteil von Getränken, seltener als flüssiger Bestandteil fester Nahrung (z. B. Weinbrandpralinen).

Weil Minderjährige durch Alkohol besonders gefährdet sind und die Gefährdung der Gesundheit durch den Konsum eintritt, kommt es zunächst darauf an, Minderjährigen den Konsum von Alkohol und allgemein die Abgabe von Alkohol an Minderjährige zu verbieten. Zuständig für ein solches Verbot sind in erster Linie die Erziehungsberechtigten, also die Eltern (vgl. Art. 6 Abs. 1 GG), in zweiter Linie der Staat (vgl. Jugendschutzgesetz). Wenn zum Schutz der Jugend im privaten Raum kein milderer wirksames Mittel zur Verfügung steht, kann der Staat auch dort regulierend eingreifen.

2. Gegenwärtige Regelung

In Deutschland regelt das Jugendschutzgesetz (§ 9), was Jugendliche in der Öffentlichkeit trinken dürfen. Dabei wird unterschieden zwischen der Abgabe und dem Konsum von alkoholischen Getränken. Was Jugendliche nicht ›trinken dürfen‹, darf auch nicht an Jugendliche verkauft oder ihnen auf andere Weise überlassen werden. So macht sich beispielsweise ein Händler strafbar, der einem minderjährigen Jugendlichen Branntwein verkauft, auch wenn dieser das Getränk nur für seine Eltern besorgt und nicht selbst konsumiert.

Die Regelungen des Jugendschutzgesetzes beziehen sich auf öffentliche Orte wie Gaststätten, Geschäfte, Parks oder Plätze. Innerhalb privater Räume sind die Eltern verpflichtet, für das Wohl ihrer Kinder Sorge zu tragen. Ob und in welchem Umfang Eltern es billigen, dass ihre Kinder oder deren Freunde in der Wohnung Alkohol konsumieren, lässt sich in der Regel nicht kontrollieren. Wenn in diesem Zusammenhang eine Person, für die sie Sorge zu tragen haben, zu Schaden kommt, müssen sich die Eltern wegen der Verletzung der Aufsichtspflicht verantworten.

Jugendschutzgesetz: § 9 Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
 1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
 2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
 1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.
- (4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis »Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz« in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

Regelungen in anderen Ländern

In Europa gelten in allen Ländern Regelungen zum alkoholspezifischen Jugendschutz. In manchen Ländern ist auch der Privatbereich geregelt (Zypern, Estland), in den meisten Ländern beziehen sich die Regelungen nur auf Handel und Gastronomie. Die Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist in einigen Ländern nicht verboten (Belgien, Estland), in allen anderen Ländern gelten hier Altersgrenzen zwischen 16 Jahren und 20 Jahren (z. B. Schweden). In den meisten Ländern wird zwischen Bier und Wein einerseits und Spirituosen andererseits unterschieden. Die niedrigsten Altersgrenzen gelten in Griechenland: Für Bier und Wein besteht keine Regelung, Spirituosen dürfen ab 17 Jahren gekauft und konsumiert werden. Die strengsten Regelungen gelten in Norwegen (keine Unterscheidung nach Alkoholgehalt; Abgabe ab 20 Jahren, Konsum ab 18 Jahren) und Schweden (Abgabe und Konsum von Bier und Wein ab 18 Jahren, Spirituosen ab 20 Jahren). Weltweit die höchste Altersgrenze gilt in einigen Teilen der USA. Dort dürfen alkoholische Getränke erst ab 21 Jahren gekauft werden. In fast allen Bundesstaaten ist auch der Konsum von Alkohol unter 21 Jahren verboten. Über die Einhaltung dieser Gesetze wachen in zahlreichen Bundesstaaten so genannte ›Alcohol Beverage Control Boards‹ mit speziell geschulten ›ABC-Agenten‹.

3. Aktualität der Streitfrage

Nach einer Studie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) aus dem Jahr 2010 ist der regelmäßige Alkoholkonsum von Jugendlichen in Deutschland rückläufig, nachdem er in den Jahren davor kontinuierlich gestiegen ist. Zugleich geben etwa ein Fünftel der 12- bis 17-Jährigen an, mindestens einmal im Monat mehr als fünf alkoholische Getränke bei einer Gelegenheit konsumiert zu haben. Dieses als ›Binge-Drinking‹ oder ›Komasaufen‹ bezeichnete riskante Trinkverhalten führte in den vergangenen Jahren dazu, dass pro Jahr mehrere Tausend Jugendliche mit Alkoholvergiftungen ins Krankenhaus eingeliefert wurden, bis 2008 war auch hier die Tendenz steigend. In Deutschland und in anderen europäischen Ländern kamen durch die Praxis des Rauschtrinkens immer wieder Jugendliche zu Tode. Der Fall des 16-jährigen Schülers, der im Februar 2007 nach einem Wetttrinken mit einem Berliner Wirt starb, löste eine Diskussion über den Umgang von Jugendlichen mit Alkohol aus, die unter anderem dazu führte, dass so genannte ›Flatrate-Partys‹, bei denen man für einen festen Betrag unbegrenzt viel Alkohol konsumieren darf, bundesweit verboten wurden.

In Deutschland weisen etwa sechs Millionen Menschen einen riskanten Alkoholkonsum, also ein missbräuchliches oder abhängiges Konsumverhalten auf, davon fast 500.000 Kinder und Jugendliche. Im Schnitt lebt in jeder zehnten Familie ein Alkoholiker, das sind insgesamt 2,5 Millionen alkoholranke Menschen. Unter dieser Abhängigkeit leiden fünf bis acht Millionen Ehepartner, Kinder und Verwandte. Häufig werden Kinder aus Alkoholikerfamilien selbst abhängig von Alkohol oder anderen Rauschmitteln.

4. Relevanz der Streitfrage

Die Relevanz der Streitfrage ergibt sich aus der Tatsache, dass der Mensch sich im Lauf seines Lebens entwickelt. Daher erscheint es in körperlicher, seelischer und geistiger Hinsicht angemessen, bestimmte Rechte an das Erreichen eines Mindestalters zu knüpfen, insbesondere an das Erreichen der Volljährigkeit. Bei der vorliegenden Streitfrage geht es also nicht nur um Alkohol und seine Wirkung auf den jugendlichen Organismus, sondern ebenso um die Bewertung der Selbstbestimmungsfähigkeit junger Menschen und die Funktion staatlicher Erlaubnisse und Verbote.

Weil Alkohol schon jetzt erst nach Erreichen der Volljährigkeit völlig frei konsumiert werden darf, hat der Umgang mit Alkohol beim Übergang vom Jugend- zum Erwachsenenalter eine Schlüssel- und Signalfunktion, die sich in zahlreichen Bräuchen und Ritualen äußert.

Der in der Streitfrage enthaltene Vorschlag, Jugendlichen unter 18 Jahren ausnahmslos zu verbieten, Alkohol zu trinken, ist eine weitreichende Verschärfung der bisherigen Regelung.

Das deutsche Jugendschutzgesetz ist bislang im internationalen Vergleich eher liberal, indem es Jugendlichen gestattet, Alkohol unter bestimmten Bedingungen schon ab 14 Jahren zu trinken und ab 16 Jahren auch ohne Begleitung von Erziehungsberechtigten zu kaufen. Von dieser Möglichkeit machen in Deutschland viele Jugendliche Gebrauch: 90% aller unter 18-Jährigen trinken Alkohol, 30% sogar regelmäßig. Damit liegen die deutschen Jugendlichen im europäischen Vergleich in der Spitzengruppe. Besonders beliebt sind unter den deutschen Jugendlichen Bier und Mischgetränke, bei denen Spirituosen mit Limonade fertig gemischt angeboten werden («Alkopops»). Zwar ist die Abgabe von branntweinhaltigen Mischgetränken an Minderjährige auch gegenwärtig schon verboten, dennoch trinkt etwa ein Drittel der 12- bis 15-Jährigen mindestens einmal im Monat Alkopops (Quelle: BZgA 2004).

Daraus kann man unterschiedliche Schlüsse ziehen: Es besteht offensichtlich unter Jugendlichen ein großes Interesse daran, alkoholische Getränke zu konsumieren, insbesondere solche mit niedrigem Alkoholgehalt. Möglicherweise trägt die Regelung, die den Konsum von Bier und Wein gestattet, dazu bei, dass Mischgetränke mit einem ähnlichen Alkoholgehalt ebenfalls als unproblematisch angesehen werden, obwohl sie verboten sind. Es ist denkbar, dass eine eindeutige Altersgrenze für jede Art von alkoholischen Getränken, sich leichter durchsetzen und kontrollieren ließe. Zugleich muss aber mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass der Alkoholkonsum von Jugendlichen sich durch ein Verbot nicht verhindern lässt.

Alkohol wird in weiten Teilen der Gesellschaft als legales Genuss- und Rauschmittel akzeptiert. In Gaststätten, bei Einladungen oder Festen wird oft Alkohol ausgeschenkt und von vielen als Bestandteil einer auf einer langen Tradition beruhenden Kultur verstanden. Produzenten alkoholischer Getränke, Händler und Gastwirte haben ein ökonomisches Interesse daran, dass Alkohol verkauft und beworben werden kann und tragen so dazu bei, dass eher die positiven Eigenschaften im Vordergrund stehen und die Risiken ausgeblendet werden.

Ein generelles Alkoholverbot für Jugendliche unter 18 Jahren läuft dieser Interessenlage entgegen. Es greift zudem in mehrere Grundrechte ein: Durch eine strengere Regelung wird das Erziehungsrecht der Eltern beschränkt (Art. 6 Abs. 2 GG) und die Berufsfreiheit der Wirte und Einzelhändler berührt, die Alkohol an Jugendliche abgeben wollen (vgl. Art. 12 Abs. 1 GG). Diese Eingriffe lassen sich angesichts der insbesondere für Jugendliche hohen Risiken des Alkoholkonsums damit rechtfertigen, dass der Staat das Recht auf körperliche Unversehrtheit (vgl. Art. 2 Abs. 2 GG) schützen und Fürsorgepflichten gegenüber Jugendlichen wahrnehmen muss. Diese sind im Achten Sozialgesetzbuch »Kinder- und Jugendhilfe« genauer bestimmt.

Die im Jugendschutzgesetz formulierten Regelungen dienen dazu, Kinder und Jugendliche vor Gefahren zu schützen, die ihre gesundheitliche, psychische und soziale Entwicklung negativ beeinflussen können. Die Regelungen zu Alkohol, Tabak, Filmen, Spielprogrammen und Aufenthaltsorten können aber auch als Form der staatlichen Bevormundung kritisiert werden. Wie das Verhältnis von Schutz der Gesundheit zu eigenverantwortlichem Handeln verstanden und ausgestaltet wird, entscheidet sich daher auch an der Frage, ab welchem Alter man Alkohol trinken darf.

Beispiele für Argumente finden sich am Ende dieser Themeninformation. Die nach Pro- und Contra-Argumenten gegliederte Übersicht kann unabhängig von den übrigen Erläuterungen in der Klasse ausgegeben und verwendet werden.

5. Weiterführende Informationen

Internet

Allgemeine Informationen

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA): <http://www.bzga.de/>
Plattform der Drogenbeauftragten zum Thema Alkohol: <http://drogenbeauftragte.de/drogen-und-sucht/alkohol.html>
Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS): <http://www.dhs.de/start.html>
Fachverband Sucht e.V.: <http://www.sucht.de/>
›KEINE MACHT DEN DROGEN‹, Gemeinnütziger Förderverein e. V.: <http://www.kmdd.de/Home.htm>

Kampagnen

Kampagnen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA):
<http://www.kenn-dein-limit.info/>
http://www.bist-du-staerker-als-alkohol.de/index.php?id=284&no_cache=1
<http://www.drugcom.de/drogen/alles-ueber-alkohol/>
Kampagne der Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS): <http://www.aktionswoche-alkohol.de/ueber-die-aktionswoche.html>
Kampagne der Polizei gegen Komasaufen: <http://www.staygold.eu/>
Kampagne »Arbeitskreis Alkohol und Verantwortung« des BSI (Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e. V.): <http://www.klartext-reden.de/>

Gesetzliche Grundlagen

Jugendschutzgesetz:
<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/juschg/gesamt.pdf>
<http://www.kmdd.de/infopool-jugendschutzgesetz.htm>
Alkopopsteuergesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/alkopopstg/gesamt.pdf>
Informationsseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: http://www.jugendschutzaktiv.de/informationen_fuer_gewerbetreibende_und_veranstalter/alkohol/dok/33.php
Übersicht Jugendschutzgesetz:
Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz: <http://www.bag-jugendschutz.de/>
›Schulungsinitiative Jugendschutz‹ (BZgA): <http://www.schu-ju.de/home.html>
Kampagne des Deutschen Brauer-Bundes für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes: <http://www.bier-erst-ab-16.de/wissenstest.html>

Online verfügbare Aufsätze

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2011). Der Alkoholkonsum Jugendlicher und junger Erwachsener in Deutschland 2010. Köln: BZgA. Kurzfassung: <http://www.bzga.de/pdf.php?id=5a81b414f9e691a8748824e5ddda1930>
Publikation der Bundeszentrale für politische Bildung, APuZ 28 (2008) ›Droge Alkohol‹: <http://www.bpb.de/files/ZZF5Z2.pdf>
Nationales Aktionsprogramm zur Alkoholprävention des Drogen- und Suchtrates: http://2010.nuechtern-betrachtet.de/2010Doc/Alkohol_Aktionsplan.pdf

Literaturhinweise

Jugend und Alkohol. Prävention in Deutschland, hrsg. von der Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung (BZgA) anlässlich der Europäischen Ministerkonferenz der WHO in Stockholm im Februar 2001, Köln 2001.
Mann, K. / Havemann-Reinecke, U. / Gassmann, R. (Hrsg.): Jugendliche und Suchtmittelkonsum. Trends – Grundlagen – Maßnahmen, Freiburg, 2. Aufl. 2009.

- Stimmer, F. / Müller-Teusler, S.: Jugend und Alkohol. Jugendalkoholismus: Ursachen, Auswirkungen, Hilfen, Prävention, Wuppertal / Bern 2008.
- Markert, Ch.: Schule, Alkohol und Zigaretten. Erklärungsmodelle und Befunde. Konsum psychoaktiver Substanzen im Jugendalter, Berlin 2003.
- Schöning, S.: Alkoholkonsum in der Jugend. Geschlechtsspezifische Entwicklung und Prävention, Saarbrücken 2007.
- Niekrenz, Y. / Ganguin, S. (Hrsg.): Jugend und Rausch. Interdisziplinäre Zugänge zu jugendlichen Erfahrungswelten, Weinheim [u.a.] 2010.
- Thomasius, R. / Häßler, F. / Nesseler, Th.: Wenn Jugendliche trinken. Auswege aus Flatrate-Trinken und Koma-Saufen. Experten und Eltern berichten, Stuttgart 2009.
- Lammel, U. A.: Rauschmittelkonsum und Freizeitverhalten der 14- bis 18-Jährigen. Orientierungslinien einer zeitgemäßen Sekundärprävention, Aachen 2003.
- Bergler, R. / Haase, D. / Poppelreuter, S. / Schneider, B. / Wemhoff, M.: Ursachen des Alkoholkonsums Jugendlicher. Eine sozialpsychologische Grundlagenstudie, Köln 2000.
- Bartsch, G. / Gaßmann, R. (Hrsg.): Generation Alkopops. Jugendliche zwischen Marketing, Medien und Milieu, Freiburg im Breisgau 2011.
- Lindenmeyer, J. / Rost, S.: Lieber schlau als blau – für Jugendliche. Ein Präventionsprogramm für die Schule, Weinheim [u.a.] 2008.
- Hibell, B.: ESPAD-Bericht 2007. Substanzkonsum unter Schülerinnen und Schülern in 35 europäischen Ländern. Zusammenfassung ESPAD-Bericht 2007, Luxemburg 2009.
- Lippert, A.: Genuss oder Sucht? Aufgeklärter Umgang mit Alkohol und Zigaretten – Materialien für Jugendliche, Mülheim an der Ruhr 2010.
- Teenies im Vollrausch? Dokumentation der Deutsch-Österreichischen Fachtagung ›Jugend und Alkohol‹, hrsg. von der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V., Berlin 2004.
- Schill, W. / Staack, L. / Teutloff, G.: Alkohol. Materialien für die Suchtprävention in den Klassen 5 – 10, hrsg. von der Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung, Köln 2006.
- Shell-Jugendstudie 2010: Eine pragmatische Generation behauptet sich, hrsg. von Shell Deutschland Holding, Konzeption und Koordination: Mathias Albert, Klaus Hurrelmann, Gudrun Quenzel und TNS Infratest Sozialforschung, Frankfurt am Main 2010.
- Spies, C. (Hrsg.): Alkohol, Nikotin, Kokain ... und kein Ende? Suchtforschung, Suchtmedizin und Suchttherapie am Beginn des neuen Jahrzehnts. 14. wissenschaftliche Tagung der Deutschen Gesellschaft für Suchtforschung und Suchttherapie e.V. (DG-Sucht), 10.–11.04.2002 in Berlin, Lengerich [u.a.] 2002.

Verwandte Streitfragen

- Soll in Deutschland Werbung für Alkohol verboten werden?
- Soll Alkohol Haschisch und Marihuana gesetzlich gleichgestellt werden?
- Soll in öffentlichen Verkehrsmitteln der Genuss von Alkohol verboten werden?
- Sollen minderjährige Jugendliche als Testkäufer von Alkohol eingesetzt werden?
- Sollen alkoholische Getränke stärker besteuert werden?
- Soll für die Teilnahme am Straßenverkehr ein striktes Alkoholverbot gelten?
- Soll in Deutschland die Altersgrenze zur Volljährigkeit auf 21 Jahre angehoben werden?

Impressum

Herausgeber: Gemeinnützige Hertie-Stiftung, Frankfurt am Main
 Text: Ansgar Kemmann, Tim Wagner
 Lektorat: Milena Mansky
 (c) Gemeinnützige Hertie-Stiftung, August 2011

Dieses Dokument kann im passwortgeschützten Bereich von <http://www.jugend-debattiert.de/> heruntergeladen werden.

Argumente Pro & Contra (Beispiele)

Ebene der Machbarkeit

Ist es möglich, die Maßnahme durchzuführen?

Pro: Wenn das Alkoholverbot für Jugendliche unter 18 Jahren ohne Ausnahme gilt, kann es wirksam durchgesetzt und kontrolliert werden. Ähnlich wie bei Verkehrskontrollen kann dann beispielsweise der Atem- oder der Blutalkoholgehalt eines Minderjährigen gemessen werden und ermittelt werden, wie der Jugendliche an den Alkohol gelangt ist.

Contra: Jugendliche werden immer Wege finden, sich Alkohol zu beschaffen, auch wenn der Konsum verboten ist. Es ist nicht ohne Weiteres möglich, Kontrollen durchzuführen, wenn Jugendliche sich in Privaträumen aufhalten oder sich im Park oder im Wald treffen. Außerdem ist eine systematische Überwachung mit zu großem personellem und finanziellem Aufwand verbunden.

Ebene der Bewertung

Trägt die Maßnahme erheblich dazu bei, ein Problem zu lösen?

Pro: Jugendliche beginnen immer früher, Alkohol zu trinken. Bier und Alkopops sind die ›Einstiegsdrogen‹, dann folgt oft ein regelmäßiger und riskanter Konsum, der in vielen Fällen auch zur Abhängigkeit führt. Ein strenges Verbot trägt dazu bei, dass Jugendliche Alkohol nicht mehr so leicht konsumieren können.

Contra: Branntweinhaltige Mischgetränke sind auch jetzt schon verboten und erfreuen sich dennoch unter Jugendlichen größter Beliebtheit. Allein durch ein Verbot kann man den Konsum nicht verhindern, sondern macht ihn erst recht interessant.

Pro: Alkohol ist ein Problem, das die ganze Gesellschaft betrifft. Krankheiten, psychische Probleme, Straftaten und schwere Verkehrsunfälle haben oft ihre Ursachen in übermäßigem Alkoholkonsum. Ein striktes Alkoholverbot für Jugendliche macht deutlich, dass es sich bei Alkohol um eine gefährliche Droge handelt.

Contra: Wenn Menschen zu viel Alkohol trinken, hat das meistens Gründe, die in ihrer familiären, sozialen oder beruflichen Situation zu suchen sind. Alkoholmissbrauch ist ein Symptom für tiefer liegende Probleme. Diese Probleme kann man mit einem Alkoholverbot nicht lösen.

Pro: Die bisherige Präventionspolitik und die bisherigen Regelungen des Jugendschutzgesetzes reichen offensichtlich nicht aus, um bei Eltern, Jugendlichen, Wirten und Händlern das notwendige Bewusstsein dafür zu erzeugen, wie gefährlich Alkohol ist. Damit die Gesellschaft diese Gefährlichkeit endlich in ihrer ganzen Tragweite erkennt, ist ein Konsumverbot für Minderjährige jetzt erforderlich. Wenn der Konsum anderer Einstiegsdrogen für Minderjährige verboten ist, muss es auch der Konsum von Alkohol sein.

Contra: Es mag sein, dass die Gefahren des Alkoholkonsums oft unterschätzt werden. Um dies zu ändern, muss man aber Minderjährigen den Alkoholkonsum nicht verbieten. Zunächst einmal sollten die bestehenden Vorschriften konsequent zur Anwendung gebracht werden. Reicht dies nicht aus, kann man immer noch die Sanktionen der bestehenden Regelung verschärfen. Wichtiger als einzelne Substanzen zu stigmatisieren ist, Jugendliche schrittweise zu einer Kultur bewussten, maßvollen Genießens zu erziehen.

Überwiegen die Vorteile die zu erwartenden Nachteile?

Pro: Jugendlichen den Zugang zur Volksdroge Alkohol zu verwehren ist ein weitreichender Eingriff, der auch bei den Produzenten, Wirten und Händlern nicht auf viel Gegenliebe stoßen wird. Jugendliche sind aber besonders gefährdet und müssen daher vor den Gefahren des Alkohols geschützt werden, damit sie sich zu verantwortungsbewussten Persönlichkeiten entwickeln können.

Contra: Wenn man Jugendlichen verbietet, Alkohol zu trinken, ist das ein Akt staatlicher Bevormundung, der gerade in dieser Lebensphase zu Gegenreaktionen führen wird. Statt Alkohol als Bestandteil unserer Kultur zu akzeptieren, wird er dämonisiert und verdrängt. Auf diese Weise können Jugendliche nicht lernen, maßvoll mit Alkohol umzugehen und ihr Konsumverhalten selbst zu bestimmen.